

Zwischen

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

und dem

**Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Bremen e. V.,
Wachmannstr. 9, 28209 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von § 32 SGB VIII in der Heilpädagogischen Tagesgruppe Buntentor, Beginenhof 2, 28201 Bremen. Die Anlagen 1 (Leistungsvereinbarung) und 2 (Berechnungsbogen) sind Bestandteil der Vereinbarung.

Das individuelle Einrichtungskonzept vom 25.06.2010 ist abgestimmt.

Im Übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil diese Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, der Personenkreis sowie die Regelungen zur Qualitätsentwicklung sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von 9 Plätzen zugrunde.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgelts (Basis: 365,25). Dieses beträgt für den Vereinbarungszeitraum ab **01.06.2022:**

84,99 € täglich/pro Person
(Freihaltegeld 76,49 € täglich/pro Person)

Davon entfallen

78,86 € auf das RegelleLeistungsangebot

und

6,13 € auf die betriebsnotwendigen Investitionen

Die Rechenbasis (365,25) ergibt sich aus den Schaltjahren, d. h. in Schaltjahren werden 366 Tage und in den anderen Jahren 365 Tage abgerechnet. Es ist so keine Anpassung der Entgelte nur aufgrund der 366 Tage im Schaltjahr notwendig.

Die individuellen Schließungszeiten wurden bei den Entgeltberechnungen berücksichtigt.

3.3 Weitere Informationen zur Berechnung des Entgeltes sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3.4 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der

Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2021 und 2022 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2023 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Juni 2022** und wird mit einer **Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit** abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es

sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Bremen, im Mai 2022

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport
Im Auftrag

Einrichtungsträger

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

Leistungsvereinbarung	Heilpädagogische Tagesgruppe
<p>1. Art des Angebots</p>	<p>Heilpädagogische Tagesgruppe Buntentor als außerschulisches Angebot.</p> <p>Sitz der Tagesgruppe: Beginenhof 2, 28201 Bremen.</p> <p>Platzzahl: 9</p> <p>Für Jungen und Mädchen im Alter zwischen 6 – 14 Jahre.</p>
<p>2. Rechtsgrundlage</p>	<p>§ 32 SGB VIII</p>
<p>3. Allgemeine Zielsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung außerfamiliärer Unterbringung, • Aufbau und Sicherung des familiären Bezugssystems, • Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch Stärkung des Selbsthilfepotentials des Kindes / Jugendlichen und seiner Familie, • Verbesserung der psychosozialen Kompetenz des Kindes / Jugendlichen, • Aufarbeitung von Entwicklungsrückständen des Kindes / Jugendlichen, • Unterstützung bei der schulischen Entwicklung des Kindes / Jugendlichen, • Förderung der Reintegration des Kindes / Jugendlichen in die Familie.
<p>4. Personenkreis</p>	<p>Kinder / Jugendliche, die aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Schwierigkeiten mit sich und Ihrer Umwelt haben und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in Familie, Schule und sozialem Umfeld nicht ausreichend integriert sind, • die in der Schule und Ihrem sonstigen sozialem Umfeld durch unangemessenes Verhalten auffallen, • die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen, • die einen strukturierten Tagesverlauf benötigen. <p>Minderjährige, die heilpädagogische Unterstützung benötigen aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Entwicklungsrückständen, • von Teilleistungsschwächen (z.B. Wahrnehmung, Konzentration), • von Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung oder weil die Bezugspersonen massive Erziehungskonflikte haben, • Kinder / Jugendliche, deren Eltern / Sorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit der Tagesgruppe bereit sind.

5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege) von Nutz- und Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsräumen, Differenzierungsräumen, Funktionsräumen sowie deren Instandhaltung.
5.2 Verpflegung	Warmes Mittagessen und Zwischenmahlzeit am Nachmittag. Zur Unterstützung einer gesunden und preiswerten Ernährung werden Koch- und Backstunden mit den Kindern und ggf. den Eltern angeboten.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung des Tages- und Wochenablaufes im Lebensfeld des Kindes, • Möglichkeiten für gezielte Einzelzuwendung und Kleingruppenangebote, z.B. Bereitstellung von Übungsfeldern zum Erlernen und Einüben von Eigenreflexion in Gesprächsgruppen, bei Einzelgesprächen und Rollenspielen etc., • Heilpädagogisch-therapeutische Angebote. <p>Arbeit mit der Herkunftsfamilie z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Eltern in Erziehungsfragen, • Einbeziehen der Eltern in Teile des Gruppenalltags, • Beeinflussung des Erziehungsverhaltens durch den Einsatz unterschiedlicher sozialpädagogischer Interaktion. <p>Arbeit mit der Schule und dem sozialen Umfeld z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Schulentwicklung in enger Kooperation mit Eltern und Schule, • Aktivierende Maßnahmen zur Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs, • Unterstützung der Erschließung und Integration in soziale Netzwerke.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine / einen Diplom- Sozialpädagogin / Sozialpädagogen oder eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder Personen mit mindestens gleichwertiger Qualifikation.

	<p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher oder Heilpädagoginnen / Heilpädagogen bzw. Behindertenpädagoginnen / Behindertenpädagogen.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 3,18</p> <p>Der Betreuungsschlüssel enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die Ausfallzeiten.</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Personalanhaltswert in Höhe von 1 zu 70 für Psychologin / Psychologe.</p> <p>Fachliche Leitung: Personalanhaltswert in Höhe von 1 zu 60.</p> <p>Geschäftsführung/Verwaltung: Personalanhaltswert in Höhe von 1 zu 60.</p> <p>Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Personalanhaltswert in Höhe von 1 zu 22.</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Öffnungszeiten:</p> <p>An 5 Tagen in der Woche 6 Stunden täglich.</p> <p>Geöffnet von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr.</p> <p>Schließungszeiten:</p> <p>20 Tage in den Ferienzeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systematische, ggf .aufsuchende Familienarbeit durchschnittlich 1 Stunde pro Woche pro Fall. • Durchführung einer Ferienmaßnahme und/oder einer Familienfreizeit 7 Tage im Jahr. • Netzwerkarbeit, Schulkontakte etc. durchschnittlich 1 Stunde pro Woche pro Fall.

8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <p>Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im Außenbereich.</p> <p>Ausstattung der Gruppenräume und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.</p> <p>Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.</p>
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Bericht gem. Rahmenempfehlung zum 30.03.2021. Vgl. Ziffer 4 im Vertrag.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsangebot enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p>Das Entgelt enthält auch die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p> <p>Basis für die Abrechnung: 365 Kalendertage</p>